

IV. Schlusswort

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahresbericht über den katholischen Verein für inländische Mission in der Schweiz**

Band (Jahr): **21 (1883-1884)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IV.

Schlußwort.

Wie der Geschäftsmann, wenn er sein Tagewerk schließt, noch einen prüfenden Blick zurückwirft auf das, was er geleistet, zugleich aber mit neuen Plänen und Berechnungen dem kommenden Tag entgegenschaut, — gerade so geht es uns, da wir unser Berichtsjahr beendigt und an der Schwelle eines neuen stehen.

Wenn wir rückwärts blicken, so gewahren wir mit Befriedigung auf dem Gebiete unsres Wirkens überall eine reiche Thätigkeit; wir sehen mit Freuden, daß in den neu errichteten Missionsposten Hunderten von Glaubensgenossen durch eine geordnete Seelsorge die Möglichkeit gegeben ist, die Religion zu pflegen, und unser Blick ruht mit Wohlgefallen besonders auf den zahlreichen Kindern, welche daselbst im Glauben unterrichtet werden und welche ohne unsre Hülfe größtentheils einer religiösen Verwahrlosung anheimgefallen wären. Lassen wir dann zugleich unser Auge über die katholischen Kantone schweifen, so erfreut uns die Wahrnehmung, daß die christliche Liebe überall emsig die Tausende von Gaben zusammenträgt, welche zur Pflege unsres Werkes vonnöthen sind und wir werden mit Dank erfüllt gegen all die Wohlthäter, welche den angeborenen Trieb der Habsucht überwinden und bereitwillig jedes Jahr für Andre ein Opfer bringen. Leider aber zeigt uns ein Blick in die Zukunft, daß die bisher so zahlreich und großmüthig geflossenen Gaben nicht mehr ausreichen, um den wachsenden Bedürfnissen zu genügen. Schon während zwei Jahren sind, wie wir aus dem Bericht ersehen haben, unsre Einnahmen von den Ausgaben überholt worden und im folgenden Jahr werden die letztern noch höher steigen. Was ist unter solchen Umständen zu thun? Wir dürfen Denjenigen, welche schon jetzt sich stets nach Verhältniß ihrer Kräfte bethätigt haben, nicht vermehrte Leistungen zumuthen; dagegen gibt es noch manche Landestheile, deren Bevölkerung unsrem Werke theilweis fremd geblieben ist; auf diese müssen wir vorzugsweise unsre Hoffnung setzen und gelingt es uns, auch sie allmählig für unsre hochwichtige Angelegenheit zu begeistern, so darf uns für die Zukunft nicht bange sein.

Möge nun unser erneute Hülferuf überall im Lande gehört werden und ringsum einen freundlichen Wiederhall finden! Möge er mit der Hülfe Gottes uns die alten Freunde bewahren und viele neue gewinnen!

Luzern, im Oktober 1884.

Namens des Central-Comite's:

Der Präsident:

Gf. Scherer-Boccard.

Der Centralkassier:

Pfiffer-Elmiger, in Luzern.

Der Kassier der französischen Schweiz:

Prior D. Schuler, in Freiburg.

Der Berichterstatter:

Bürcher-Deschwanden, Arzt, in Zug.

Bestimmungen über den besondern Missionsfond.

Nachdem der Missionsfond die Summe von 100,000 Fr. erreicht hat, gelten bezüglich der außerordentlichen Vergabungen folgende Bestimmungen:

§ 1. Dem „Missionsfond“ werden nur noch solche Gaben und Vermächtnisse bleibend einverleibt, deren Geber ausdrücklich verlangen, daß nur der jährliche Zins ihrer Gaben zur Verwendung kommen dürfe.

§ 2. Alle übrigen Gaben und Vermächtnisse werden zur Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse und nöthigenfalls der laufenden Ausgaben verwendet, wobei jedoch allfällige besondere Bestimmungen der Geber zu berücksichtigen sind.

§ 3. Haben sich einzelne Geber die einstweilige Nutznießung vorbehalten, so kommen solche Gaben erst nach dem Wegfall der Nutznießung zur Verwendung.

§ 4. Der verfügbare jährliche Zins des Missionsfonds kann ebenfalls für die außerordentlichen oder laufenden Bedürfnisse verwendet werden.

Bestimmungen bezüglich des Fahrzeitenfonds.

Um die Stiftung von Fahrzeiten im Bereiche der inländischen Mission zu befördern und zu sichern, hat das Central-Comite beschlossen, hiefür einen besondern Fond unter folgenden Bedingungen zu gründen:

- 1) Es wird ein Fond angelegt unter dem Namen „Fahrzeitenfond des inländischen Missionsvereins“.
- 2) Dieser Fond wird gebildet durch die Stiftungen, welche zur Abhaltung von Fahrzeiten in einer römisch-katholischen Kirche der protestantischen Schweiz gemacht und der inländischen Mission übergeben werden wollen.
- 3) Das Central-Comite des inländischen Missionsvereins besorgt die Verwaltung dieses Fonds, die Kapitalanlage und den Zinsbezug und ernennt hiefür einen Verwalter.
- 4) Das Central-Comite sorgt dafür, daß das gestiftete Fahrzeit jedes Jahr in der vom Stifter bestimmten Kirche und in der von demselben festgesetzten Weise und Intention gehalten und daß der betreffenden Kirche dafür das Erträgniß der Stiftung regelmäßig und pünktlich abgeliefert wird.
- 5) Sollte die betreffende Kirche im Laufe der Zeit sich von der römisch-katholischen Konfession löstrennen, so hat das Central-Comite die Stiftung einer anderen Kirche im Bereiche der inländischen Mission zuzuwenden, welche mit dem Papst und Bischof der römisch-katholischen Kirche in kanonischer Verbindung steht.
- 6) Ueber diesen Fahrzeitfond hat der Verwalter dem Central-Comite jährlich Rechnung abzulegen, welches dieselbe prüft, genehmigt und das Ergebnis im Jahresbericht der inländischen Mission veröffentlicht.

